

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit:
22 Ngr. 5 Pf.

N^o 13.

Mittwoch, den 26. März

1851.

Die Anzeichen, daß Rußland — und leider! ist dies ein wichtiger Faktor für uns — sich in den deutschen Angelegenheiten jetzt mehr auf Preußens Seite neige, werden zahlreicher und sind in der That auch sehr erklärlich. Wenn wir nämlich gut unterrichtet sind, — und wir glauben es — so übernahm Rußland in Warschau und Olmütz gewissermaßen die Garantie zwischen Preußen und Oesterreich. So hätte z. B. Oesterreich nicht wagen können, seine Truppen nach Holstein zu schicken, wenn es nicht der friedlichen Gesinnungen Preußens sicher war, in welcher Hinsicht damals nicht eben Grund zu großem Vertrauen vorlag. Rußland übernahm da gewissermaßen die Bürgschaft dafür, daß es von beiden Seiten ehrlich gemeint sei und daß Einer dem Andern trauen könne, und es stimmt damit die oft gehörte Nachricht überein, daß Rußland sich gegen Den wenden werde, welcher zuerst die Feindseligkeit beginne. Geht nun Oesterreich in seinen Forderungen jetzt zu weit, so erscheint es ganz natürlich, daß Rußland sich wieder auf Preußens Seite neigt, und es könnte leicht kommen, daß Fürst Schwarzenberg, von Rußland verlassen, von England und Frankreich bedroht, in Kurzem mit seiner hochstehenden Politik eben so isolirt dastände, als Preußen im Jahre 1850. Ganz übereinstimmend damit berichtet man auch aus Paris, daß Herr v. Kisseleff dort gegen die Annahme protestirt habe, als ob seine Regierung den neueren Forderungen Oesterreichs zustimme oder es wohl gar dazu ermuthige. Wir — um dies nochmals zu bemerken — sind übrigens weit entfernt, diese Einmischung Rußlands für ein Glück zu halten. Es beweist vielmehr nur aufs Neue, daß die auswärtigen Mächte weder die Erstarlung Preußens, noch Oesterreichs und noch viel weniger ein kräftiges Deutschland wollen, und wir müssen deshalb nur wiederholt es beklagen, daß man 1848 den rechten Zeitpunkt versäumte, ein einiges, kräftiges Deutschland zur vollendeten Thatsache werden zu lassen.

Ganz im Einklang mit Obigem sagt das Berl. C. B. vom 16. März: Man darf die Natur der gegenwärtig zwischen Oesterreich und Preußen obschwebenden Differenz nicht mit derjenigen verwechseln, welche vor der Olmücker Convention stattfand. Die äußere Eintracht in Deutschland ist durch diese Differenzen

nicht gefährdet, sie haben auf die Regulirung der holsteinischen und kurhessischen Angelegenheiten keinen Einfluß. In beiden Fragen handeln Oesterreich und Preußen gemeinsam, und während in Holstein die beiderseitigen Commissare die Vorarbeiten für die Grenzregulirung fördern, ist Hr. v. Uhden in Kassel bemüht, „gewissermaßen — wie eine noch nicht veröffentlichte Druckschrift bemerkt — die Instruktion des zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen schwebenden Prozesses vorzunehmen und die gesammelten Materialien der Gesammtheit der deutschen Regierungen zur Entscheidung der Sache zu unterbreiten.“ Jene im Sinne der preussischen Regierung gehaltene Schrift fügt hinzu: „man würde sich getäuscht finden, wenn man von dieser Entscheidung erwarte, daß sie alles Recht auf Seiten des Landesherrn oder seines Ministeriums, alles Unrecht auf Seiten der Stände suchen werde.“

Da das Publikum auf die „ausführlichen Kundgebungen“, welche wir zu seiner Zeit über die Dresdner Conferenzen verheißen haben, wohl noch ein Weilchen dürste warten müssen: so wollen wir einstweilen aus der bereits oben erwähnten und einem Conferenzmitgliede zugeschriebenen Brochüre „die Dresdner Conferenzen (nebst Aktenstücken) das Wesentlichste mittheilen:

Dieselbe enthält zunächst eine Erklärung des Weimarschen und Frankfurter Bevollmächtigten, in welcher diese, als Mitglieder der ersten Commission, die Gründe erörtern, weshalb sie sich den derselben vorgelegten preussisch-oesterreichischen Vorschlägen nach ihrer persönlichen Auffassung nicht anzuschließen vermögen. Es werden hierauf die dennoch von dieser Commission zuletzt acceptirten Vorschläge wörtlich mitgetheilt, welche jedoch nur „die persönliche Ansicht sämmtlicher oder doch der meisten die Commission bildenden Bevollmächtigten ausdrücken sollen“, ohne daß deren Regierungen dadurch vorläufig schon gebunden sein sollen. Die Anträge der ersten Commission in Betreff der Bildung des Plenums und der Executive von 11 Stimmen sind bereits hinreichend bekannt. Die die vollziehende Behörde bildenden Bevollmächtigten müssen ermächtigt sein, in allen dringenden Fällen ohne vorhergehende

besondere Instruktionseinholung in einer für ihre Regierungen bindenden Weise abzustimmen.

Wichtig sind dann vor Allem die Vorschläge der ersten Commission über die stets schlagfertig in Bereitschaft zu haltende Bundesexecutionärsarmee von 125,000 Mann, bei welcher eine Anzahl von Kleinstaaten, welche die eilfte Stimme bilden, nicht betheiligt sein sollen, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Haltung des Bundescontingents. In Betreff der Executionärsarmee heißt es: „die Bundespflicht, diese nach Quantität und Qualität noch näher festzustellende Militärmacht stets zu Bundeszwecken bereit zu halten, darf auf keine Weise und unter keinem Vorwande unerfüllt bleiben. Sollte je eine Regierung ihr nicht entsprechen, so wird dieselbe durch jedes geeignete Mittel zur festgestellten Bestimmung angehalten und in so lange, bis sie Folge geleistet, von der ferneren Theilnahme an der vollziehenden Behörde ausgeschlossen. Auch wird eine Regierung, welche dem Seitens des Bundes an sie ergangenen Auftrage, eine Execution zu vollziehen, nicht sofort Folge leistet, derjenigen Regierung, welche alsdann statt ihrer den Auftrag erhält, alle und jede der letzteren hierdurch erwachsenen Kosten zu erstatten, angehalten werden.“ — Ein weiterer Antrag der ersten Commission lautet: Die k. k. österreichische und k. preussische Regierung treten mit ihren gesammten Staaten-Komplexen dem Bunde bei.“

Die hierauf folgende von den beiden W. -Stenburger abgegebene Erklärung zu Gunsten einer dualistisch gestalteten Executive ist im Wesentlichen bereits bekannt.

Die zweite Commission hat sich zunächst mit der Kompetenz des Plenums beschäftigt. Die diesadigen Vorschläge unterliegen jetzt bekanntlich einer ferneren Berathung. Das interessanteste Product dieser Commission sind vorzüglich folgende, das Verhältniß der Bundes- zur Landesgesetzgebung betreffende Vorschläge, die wir vollständig mittheilen:

„1) Da nach Art. 55 der Schlußacte die Ordnung der landständischen Verbesserungen als innere Landesangelegenheit zwar den souverainen Fürsten der Bundesstaaten überlassen bleibt,

dagegen die inneren Staatseinrichtungen der deutschen Bundesstaaten weder dem Zweck des Bundes, wie solcher im Art. 2 der Bundesacte und Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch überhaupt die im Bunde vereinten souverainen Fürsten in Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen durch eine landständische Verfassung gehindert und beschränkt werden dürfen (Art. 53 und 58 der Schlußacte),

da ferner die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann (Art. 57 der Schlußacte),

die Bundesverfassung aber außer den Art. 26 der Schlußacte angeführten Fällen und außer dem Fall einer übernommenen besondern Garantie (Art. 60 der Schlußacte) berechtigt und verpflichtet ist, in landstän-

dischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen zur Aufrechthaltung der über den Art. 13 der Bundesacte festgesetzten Bestimmungen einzuwirken (Ar. 61 der Schlußacte), diese Bestimmungen auch auf die freien Städte in so weit anwendbar sind, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen (Art. 62 der Schlußacte),

nachdem es endlich notorisch ist, daß in mehreren Verfassungen und Landesgesetzen der Bundesstaaten, besonders seit dem Jahre 1848, Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche mit den Grundsätzen des Bundes und den übernommenen bundesmäßigen Verpflichtungen nicht im Einklang stehen!

so erkennen sämmtliche Bundesglieder die Verpflichtung an, die erforderliche Abänderung der betreffenden Bestimmungen ihrer Verfassungen und Gesetze zu bewirken, auch der Bundesversammlung davon Anzeige zu machen, daß und in welcher Beziehung dies geschehen, oder zu begründen, daß eine solche Abänderung nicht erforderlich war.

Im Fall eine solche als nothwendig erkannte Abänderung auf Hindernisse stoßen sollte, welche sich auf landesverfassungsmäßigem Wege nicht beseitigen ließen, hat die betreffende Bundesregierung hiervon gleichfalls der Bundesversammlung Anzeige zu erstatten, welche sodann den vorliegenden Fall in Berathung zu nehmen und innerhalb ihrer grundgesetzlichen Competenz die Mittel und Wege, wie eine Abänderung zu bewirken sei, zu beschließen hat.

2) In den Fällen, wo zwischen einer Bundesregierung und deren Ständen ein nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege zu lösender Streit über Auslegung oder Anwendung der Verfassung entsteht, haben sowohl die Landesregierung als die Stände das Recht, die streitige Frage der Bundesversammlung vorzulegen, welche sodann eine Vermittelung zu versuchen, eventuell die Streitfrage zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen hat.

3) Da nach dem Geiste des Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Forderung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souveräne durch die Landstände die erforderlichen Mittel zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung verweigert werden dürfen, so ist jede allgemeine Steuerverweigerung von Seiten der Stände als eine die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung unmöglich machende Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung zu betrachten und hiergegen nöthigenfalls nach Maßgabe des Art. 25 der Schlußacte einzuschreiten.

In Fällen, wo die Stände eines Landes die erforderlichen Mittel zu einer bestimmten Ausgabe verweigern, welche die Regierung im Interesse des Landes zu einer wohlgeordneten Regierung für unumgänglich nothwendig hält, haben sowohl die Regierung als die Stände das Recht, die streitige Frage der Bundesversammlung vorzutragen, welche sodann eine Vermittelung zu versuchen, eventuell die Streitfrage zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen hat.

Bis die Vermittelung oder die gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, dürfen die bisher zu demselben Zweck verwilligten Geldmittel nicht verweigert werden.

4) Da nach Art. 52, 57 und 58 der Schlußacte die zur Erfüllung der bundesverfassungsmäßigen Leistungen erforderlichen Geldbeiträge von den Ständen nicht verweigert werden dürfen, eine der wichtigsten Pflichten der Bundesglieder aber in Bereithaltung der zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten nothwendigen Militärcontingente besteht (Art. 2 der Bundesacte, Art. 1 und 35 der Schlußacte, Bundes-Kriegsverfassung vom 9. April 1821), und die Bundesversammlung verpflichtet ist, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen zu beschließen (Art. 51 der Schlußacte),

so dürfen die im Bunde vereinten souverainen Fürsten und freien Städte ihrer bundesmäßigen Verpflichtung in dieser Beziehung in keiner Weise beschränkt werden. In dem Fall aber, wenn die Stände zwar die bundesmäßige Verpflichtung im Allgemeinen anerkennen, jedoch einzelne von der Regierung zu genügender Erfüllung dieser Bundespflicht als nothwendig verlangte Geldleistungen aus dem Grunde verweigern, weil der Bundespflicht auch ohne diese genügend nachgekommen werden könne, hat die betreffende Bundesregierung den speciellen Fall der Bundesversammlung vorzulegen, welche hierüber maßgebend beschließt.

5) Wenn in den, in den Art. 25, 26 und 28 der Schlußacte bezeichneten Fällen ein Einschreiten des Bundes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in einzelnen Bundesstaaten erforderlich

wird, so hat die Bundesversammlung die Ursache der eingetretenen Störung zu ermitteln, und im Fall diese in mangelhaften Bestimmungen der Landesverfassung oder der Landesgesetze gefunden wird, eine Aenderung derselben zu veranlassen."

Vermischtes.

Im Februar 1822 sprach der hochbetraute Leibarzt und Baron Stifft zu Franz dem Zweiten: „Dieser obwohl qualende Husten macht mich gar nicht bange, da ich Ew. Majestät so lange kenne. Es geht doch nichts über eine gute Constitution.“ — „Was reden Sie da?“ fiel der Kaiser ein, „wir sind alte, gute Bekannte, aber Stifft, dieses Wort lassen Sie mich nicht mehr hören! Eine dauerhafte Natur, sagen Sie, oder in Gottesnamen eine gute Complexion, aber es giebt gar keine gute Constitution. Ich habe keine Constitution und werde nie eine haben.“ In diesen Worten liegt die ganze bekannte Idiosynkrasie des Hauses Habsburg gegen Alles, was Constitution heißt, so treu ausgesprochen, daß die mitgetheilte Anekdote tiefe geschichtliche Bedeutung auch für die Gegenwart hat; denn eine fast wandellose Politik ist eben charakteristisch für das Herrscherhaus Oesterreichs.

Die Zahl derer, welche dies Jahr über Bremen nach Amerika auswandern wollen, ist außerordentlich groß, so daß trotz der großen Konkurrenz an Transportmitteln die Ueberfahrtspreise sehr gestiegen sind. Diese überhandnehmende Auswanderungssucht ist ein klarer Beweis unserer glücklichen Zustände in Deutschland.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Vorm. Hr. P. Wimmer u. Nachm. Hr. M. Ludwig v. Schöneck.

Geborne: 30) Mstr. Estian Glob Adler's, B. u. Schuhm. allh. I. Anna Aug. 31) Hrn. Estian Gotthilf Raundorf's, B., Tuchmachermstrs. u. Gastwirths allh. I. Pauline Fanny. 32) Mstr. Estian Heine. Woldert's, B. u. Tischlers allh. I. Joh. Aug. 33) Mstr. Fr. Aug. Wunderlich's, B. u. Fleischh. allh. S. Aug. Glieb.

Bekanntmachung.

Die zu der bevorstehenden Aufführung des Moorbades, des Maschinenhauses und der Moorschuppen zu Elster erforderlichen Materialien an Bruch- und Granitsteinen, wie an Kalk und Sand, ingleichen die sämmtlichen dazu gehörigen Maurer-, Zimmermanns-, Schieferdecker-, Klempner-, Schmiede-, Tischler-, Glaser-, Schlosser- und Anstreicher-Arbeiten, einschließlic der Handlanger-Löhne, sollen an die Mindestfordernden Accordweise vergeben werden.

Alle, die sich hierbei betheiligen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich längstens bis zum

7. April dieses Jahres bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft zu melden,

wo das Nähere darüber zu erfahren ist. Vorläufig wird hier nur noch bemerkt, daß die sämmtlichen Arbeiten, Löhne und vorbemerkte Materialien, letztere nur mit Ausnahme des Kalkes, auch zusammen an einen Unternehmer vergeben werden können.

Königl. Amtshauptmannschaft Plauen, am 17. März 1851.
Dr. Braun.

Subhastation.

Ausgelagter Schulden halber soll mit Versteigerung nachbenannter Grundstücke, als:

1. des Carl Wilhelm Braun in Remtengrün zugehörigen Wohnhauses nebst Garten und Feldparzelle;
2. des Johann Christian Simon Krauß zugehörigen, in Jugelsburg gelegenen Mühlengrundstücks, die Staudenmühle genannt, und seiner in Adorfer Flur gelegenen 3 walzenden Weisküde;
3. des Johann Friedrich Wilhelm Güttern in Adorf zugehörigen, in dassiger Flur unter Nr. 55. gelegenen Feldes;
4. des Christianen Sophien verw. Rosenmüller zugehörigen, in Jugelsburg gelegenen Wohnhauses

nebst dazu gehörigen Garten-, Feld- und Wiesenparzellen und eines (walzenden) Wiefengrundstücks Nr. 221. des Flurbuchs, endlich

5. des Johann Georg Wunderlich in Sträßel zugehörigen, daselbst gelegenen Wohnhauses, nebst dazu gehörigen Feld-, Garten- und Wiesenparzellen, an hiesiger Amtsstelle und zwar mit Versteigerung der Grundstücke unter Nr. 1. — 3.

den 10. April d. J.

und mit der Subhastation der Immobilien unter Nr. 4. und 5.

den 12. April d. J.

unter den bei nothwendigen Subhastationen vorgeschriebenen Bedingungen verfahren werden, was unter Bezugnahme auf die an hiesiger Amtsstelle und in den Schankhäusern zu Remtengrün, Jugelsburg und Siebenbrunn aushängenden Anschläge, welchen eine nähere Beschreibung jener Grundstücke und ein ungefähres Verzeichniß ihrer Abgaben und Lasten beigefügt ist, hierdurch bekannt gemacht wird.

Adorf, am 17. Januar 1851.

Königl. Justizam.
Ludwig.

Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins zu Plauen.

Nachdem der landwirthschaftliche Verein zu Plauen, welcher bis zum Ende des Jahres 1848 als Bezirks-Verein functionirt hat, nach der eingetretenen Auflösung des landwirthschaftlichen Hauptvereins zu Dresden, sowie der sämtlichen Bezirksvereine, an deren Stelle die Kreisvereine neu gegründet worden sind, in das Verhältniß eines Zweig- oder Special-Vereins zurückzutreten veranlaßt wird, so hat derselbe in seiner letzten Sitzung beschlossen, das bisherige Bestehen desselben aufzulösen, und sich als Zweigverein wieder neu zu konstituiren. Es werden daher nicht nur die sämtlichen zeitherigen geehrten Mitglieder des Vereins davon in Kenntniß gesetzt und ergebenst ersucht, sich deshalb gefälligst

den 3. April d. J.

im Gasthause zum grünen Baum in Plauen möglichst zahlreich zu versammeln, sondern auch alle diejenigen, welche Theil an dem regen Fortschreiten der Landwirthschaft nehmen, insonderheit aber größere und kleinere Grundbesitzer freundlichst eingeladen, den Zweck dieser Versammlung durch ihr Erscheinen zu befördern und hierdurch die Thätigkeit des Vereins neu zu beleben und zu ermuntern.

Dorfstadt, den 13. März 1851.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Plauen.
von Trübschler.

Verkauf. Achten rothen, weißen und grünen niederländer Kleesaamen, sowie auch Erbsen und Wicken empfiehlt
K. F. Hellingner in Adorf.

Verkauf. Rothblühenden niederländischen Kleesaamen, sowie auch Erbsen und Saamen-Wicken empfiehlt
Adorf, im März 1851
L. Richter.

Für Freunde der Tanzkunst.

Einem hochgeehrten Publikum die ergebenste Anzeig, daß ich hier einen Lehrkursus im Unterricht der Tanzkunst erteile und bitte um gefällige Theilnahme. Auch wird für Erwachsene ein besonderer Lehrkursus stattfinden. Das Honorar beträgt für 12 Wochen, wöchentlich 3 Tage Unterricht, 3 Thlr. Adorf, im Monat März.

Carl Bertuch,
Lehrer der höhern Tanzkunst
aus Gotha.
Logis: im Rathskeller.

Für die Ziehung am 1. Mai 1851 der K. Sard. Anleihe von fs. 3,600,000

mit Gewinnen von fs. 40,000, 4000, 2000, 500 re. re. kostet ein Loos 2 Rthlr., 6 Loose 10 Rthlr., 28 Loose 40 Rthlr. — Pläne gratis bei
J. Nachmann & Comp.
Banquiers in Mainz.

A n z e i g e.

Das unterzeichnete Commissions-Büreau ist in den Stand gesetzt, Allen, welche bis spätestens den 15. April d. J. deshalb in frankirten Briefen bei ihm anfragen, (also das geringe Porto nicht scheuen), ein nicht außer Acht zu lassendes Anerbieten unentgeltlich zu machen, welches für den Anfragenden noch in diesem Jahre ein jährliches Einkommen bis zu 10,000 Mark oder viertausend Thaler Preußisch Courant zur Folge haben kann.

Lübeck, im März 1851.

Commissions-Büreau,
Petri-Kirchhof No. 308 in Lübeck.

Ein unter dem Schutze

seiner Regierung concessionirtes Etablissement sucht gegen gute Provision achtbare Agenten, gleichviel ob Privat- oder Kaufleute. — Offerten J. K. poste Restante Bingerbrück in Preußen (franco.)

W a r n u n g.

Schon zu wiederholten Malen ist mir der Pfählaun im Graben, am sogenannten alten Acker, theils durch das Herausziehen und Entwenden mehrerer Pfähle, theils auch durch das Behacken desselben auf das Ungebührlichste ruiniert worden. Nächst diesem kann auch das Viehhüten an besagter Verzäunung, welches gewöhnlich durch Kinder geschieht, fernerhin durchaus nicht mehr geduldet werden. Es werden daher alle diejenigen im ersten Betreffungsfall, sowie auch zweitens mit der gesegwidrigen Behütung des Ranges, die Eltern derer Kinder, welche gegenwärtiger Warnung zuwider handeln sollten, ohne alle Rücksicht zur gerichtlichen Bestrafung sofort angezeigt werden.

Adorf, den 25. März 1851.
Christian Gottlieb Hebel.

